



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20072

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 05 / 08 vom 14. März 2008

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft

an der Universität Paderborn

Vom 14. März 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Germanistische Literaturwissenschaft
der Universität Paderborn

vom 14. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.474) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2 Mastergrad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Leistungspunktsystem	4
§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 7 Prüfungsleistungen	8
§ 8 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften	14
II. Masterprüfung	16
§ 12 Zulassung	16
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	18
§ 14 Masterarbeit	18
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	19
§ 16 Verteidigung der Masterarbeit	20
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung	21
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	21
§ 19 Zeugnis	22
§ 20 Masterurkunde	23
III. Schlussbestimmungen	23
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	23
§ 22 Aberkennung des Mastergrades	24
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
Anhang	26

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Germanistische Literaturwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studenzielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master in Germanistischer Literaturwissenschaft / Master of Arts in German Literature (MA GermLit)“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Leistungspunktsystem

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Es wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden entsprechend 120 LP ausgegangen. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte werden in den fachspezifischen Anforderungen geregelt. (s. Anhang)
- (2) Das viersemestrige Studium ist nach dem Leistungspunktsystem des European Credit Transfer System (ECTS) durchorganisiert. Ein Leistungspunkt nach

Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (3) Einschließlich der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit werden für alle Lehrveranstaltungen, die erfolgreich absolviert wurden, Leistungspunkte vergeben. Dies gilt auch für das Studium Generale, die praxisorientierten Seminare Profilbildung ‚Germanistische Literaturwissenschaft‘ (12 LP) und die zwei bis vier außeruniversitären Praktika, die im Umfang von insgesamt sechs bis acht Wochen (je nach wöchentlicher Arbeitsstundenzahl) möglichst in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind und als Äquivalent zu i.d.R. zwei Prüfungsleistungen (drei und sechs LP) gewertet werden. Die Praktika können z.B. in den Bereichen Journalismus, Kulturmanagement und Kulturvermittlung absolviert werden und sollen in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert werden.
- (4) Alle Veranstaltungen, die innerhalb des Studiengangs angeboten werden, dienen auch dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen (eine Auflistung der in den einzelnen Modulen zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen). Diese Schlüsselqualifikationen sollen in zwei von den Studierenden auszuwählenden Veranstaltungen mit je zwei (von drei bzw. sechs) LP gesondert bewertet werden.
- (5) Alle Veranstaltungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft sind Wahlpflichtveranstaltungen, es gibt keine Pflichtveranstaltungen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module regelt die Studienordnung, die auch die ausführliche Modulbeschreibung enthält.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Zu allen Prüfungen sind Meldungen beim Prüfungssekretariat erforderlich, wobei anzugeben ist, welchem Modul die Prüfung zuzuordnen ist. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß § 12 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.
- (2) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und

der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen.

- (3) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen kann.
- (5) Studienbegleitende Prüfungen finden – sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden – mindestens zweimal im Studienjahr statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, ist zuständig für die Organisation von Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Arbeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie hauptamtlich tätige habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachs bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des Absatz 1 sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständig und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden. Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft können darüber hinaus auch Lehrbeauftragte endnotenrelevante Prüfungsleistungen abnehmen. Darüber entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 22 Prüfungsleistungen erbringen, die sich nach einem dem Modulhandbuch zu entnehmenden Schlüssel über die einzelnen Module verteilen (siehe Anhang). Endnotenrelevante Prüfungsleistungen umfassen rund 75% aller Prüfungsleistungen, nämlich 16 von

22 Prüfungsleistungen. Nicht endnotenrelevant sind die Prüfungsleistungen im Studium Generale sowie drei weitere Prüfungsleistungen, die die Studierenden unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen selbst auswählen: Insgesamt müssen eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP und zwei Prüfungsleistungen im Umfang von je 3 LP aus der Endnotenrelevanz gestrichen werden, wobei aus keinem Modul mehr als eine Prüfungsleistung herausfallen kann. Endnotenrelevante Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein. Die verbleibenden Prüfungsleistungen gehen nicht mit in die Endnote ein, sondern erbringen Leistungspunkte und werden im Diploma Supplement entsprechend aufgeführt.

- (2) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Moderationen mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten erbracht und sind einem Modul zugeordnet. Deren Noten fließen in die Gesamtnote mit ein. Über die modulare Verteilung sowie über Art und Ziel dieser endnotenrelevanten Prüfungsleistungen unterrichten die Studieninhalte (zur ersten Orientierung s. Anhang). Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten.
- (3) Prüfungsleistungen werden in allen Lehrveranstaltungen erbracht, für die Leistungspunkte erworben werden. Sie bestehen in der Regel aus einer der folgenden Formen: Schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Moderation, Thesenpapier, Projektarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
Bei den endnotenrelevanten Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Modulen und Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
- (4) In den Lehrveranstaltungen werden in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn die Bedingungen des Erwerbs von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des ‚Workloads‘ und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten nach § 3, Absatz 2 dieser Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

- (5) Die Kandidaten absolvieren die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalten) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Unter Kompensation einer nicht bestandenen Prüfung werden die beiden folgenden Mechanismen verstanden: der einmalige Wechsel innerhalb eines Moduls auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung ohne formale Nachteile sowie der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einer Prüfung innerhalb eines Moduls durch andere, besser als ausreichende Noten. Dieser Ausgleich ist pro Modul einmal möglich. Die Anzahl der Wechselmöglichkeiten erhöht sich durch die Anzahl der Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss bei den Alternativformen weder eine Wiederholung noch eine Nacharbeit vorsieht und an denen die Kandidatin oder der Kandidat ohne Erfolg teilnimmt, entsprechend. (Bei zwei Prüfungen in Alternativform beträgt die Anzahl zwei, usw.)
- (2) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung einer Lehrveranstaltung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0;5,0 und 6,0) organisiert werden. Bei Prüfungen in anderer Form legt der Prüfungsausschuss zu Vorlesungsbeginn im Benehmen mit der oder dem Prüfenden die Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit fest.
- (4) Die Anzahl aller Wiederholungen von Prüfungen eines Moduls ist auf die Zahl der zugehörigen wiederholbaren Prüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten

von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Die Anzahl der möglichen Kompensationen und Wiederholungen ist auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt.

- (6) Mehrere Prüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt, die Note des Moduls schlechter als 4,0 ist und keine Kompensation oder Wiederholung möglich ist.
- (7) Die Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung wird in § 17 geregelt.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht.
6 = ungenügend	Eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Setzt sich eine Note aus mehreren Teilprüfungen zusammen (dies ist bei der Bewertung der Masterarbeit der Fall), so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 3 zu bilden.
- (3) Die Gesamtnote nach Absatz 2 errechnet sich aus dem mit der Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,2	= mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	= ungenügend

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet (dies ist bei der Masterarbeit der Fall) und weichen die Ergebnisse um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit

ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Veranstalter oder beim zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Bei Prüfungen in Alternativform werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben erhält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Studienfach „Deutschsprachige Literaturen“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note im Studienfach „Deutschsprachige Literaturen“ bzw. in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Germanistik oder in einem einschlägigen Studiengang muss in der Regel mindestens 2,3 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
 3. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
 4. an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens 96 Leistungspunkte im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft erbracht hat.
- (3) Leistungspunkte für bis zu drei Veranstaltungen können nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zum Ende des vierten Semesters nachgereicht werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die
 1. im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (7) Hochschul- und Studiengangwechsler/innen, die in einem Studiengang gem. Nr. 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die für den Studiengang

zu erbringen ist, können gem. § 8 nur zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zugelassen werden.

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung beginnt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung; dazu kommen die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung. Die schriftliche Masterarbeit wird mit zwanzig Leistungspunkten angerechnet. Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird mit vier Leistungspunkten angerechnet. Die gemittelte Note dieser beiden Prüfungselemente fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote des Masterstudiums ein. Hinzu kommen die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, die zum Ende des vierten Semesters sämtlich vorliegen müssen.
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Studienordnung den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und wird mit zwanzig Leistungspunkten angerechnet. Sie dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle das Fach Germanistische Literaturwissenschaft vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle hauptamtlich tätigen habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist

beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Im Falle des Nichtbestehens kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel sechzig bis achtzig Seiten nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in dem selben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen

Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 16

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab und wird mit 4 Leistungspunkten angerechnet. Sie wird vor der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Meldung zur mündlichen Verteidigung kann erst erfolgen, wenn die Note der schriftlichen Masterarbeit vorliegt. Sie muss in der Regel spätestens mit Beendigung der 12. Woche nach Abgabe der Arbeit absolviert worden sein. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit bzw. einer Wiederholung regelt der Prüfungsausschuss das weitere Verfahren.
- (3) Die mündliche Verteidigung soll ca. dreißig Minuten dauern. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Sechstel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die Note der mündlichen Verteidigung wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die mündliche Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die mündliche Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt Absatz 1 zur Anwendung.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Note über die gesamten Prüfungsleistungen setzt sich zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Masterarbeit und zu zwei Dritteln aus der nach Leistungspunkten gemittelten Note aller endnotenrelevanten Prüfungsleistungen

zusammen. Die Einzelnoten gehen nach Leistungspunkten gewichtet in die gemittelte Note ein:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note „sehr gut“ bewertet und ist das Mittel aller prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden. Wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist
 2. oder die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wird oder aus einem anderen Grund als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 19

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, in der Regel möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das

Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ferner wird die Gesamtzahl der erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) In einer Anlage zum Zeugnis (Diploma Supplement) werden sämtliche besuchten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten, nach Fächern und Modulen geordnet, ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 05. September 2007 sowie der nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 05. Dezember 2007.

Paderborn, den 14. März 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang 1

Wahlpflichtveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

Basismodul I: Grundlagen und Überblicke (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Methoden der Literaturwissenschaft“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Gattungspoetik“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Textanalyse“

Basismodul II: Literaturgeschichte (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Mittelalterliche Literatur“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur des 17. bis frühen 19. Jahrhunderts“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts“

Erweiterungsmodul I: Literatur/Ästhetik/Gesellschaft (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung zum Thema „Literarische Ästhetik“
- 1 Veranstaltung zum Thema „Literatur und Gesellschaft“
- 1 Veranstaltung nach Wahl

Erweiterungsmodul II: Literatur/Theater/Film (12 LP/360 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Dramen-/Theatergeschichte“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Dramen-/Inszenierungsanalyse“
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich „Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse“

Schwerpunktmodul: Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film (15 LP/450 WL)

- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Gegenwartsliteratur
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich zeitgenössisches Drama
- 1 Veranstaltung aus dem Bereich Film
- 1 Veranstaltung nach Wahl aus einem der drei Bereiche

Studium Generale (12 LP/360 WL)

Die Anzahl der Veranstaltungen bzw. der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist variabel. Insgesamt müssen 12 LP erworben werden.

Praxismodul (12 LP /360 WL + Praktika/9 LP/270 WL)

Mindestens 3 Veranstaltungen Profilbildung „Germanistische Literaturwissenschaft und Beruf“: Veranstaltungen zu den Themen Literaturkritik, Verlagswesen, literarisches Leben, Theater, Film, kreatives Schreiben etc.

Außeruniversitäre Praktika werden mit bis zu 9 LP (als Äquivalent zu i.d.R. einer Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP und einer Prüfungsleistung im Umfang von 3 LP) angerechnet.

Masterarbeit

600 WL/20 LP

Mündliche Verteidigung

120 WL/4 LP

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen 96 Leistungspunkte erbracht worden sein, wobei Leistungspunkte für bis zu drei Veranstaltungen nach der Anmeldung zur Masterarbeit bis zum Ende des vierten Semesters nachgereicht werden können. Als Äquivalent zu 600 WL wird die Arbeit mit 20 Leistungspunkten angerechnet. Die Note der Masterarbeit und die Note ihrer mündlichen Verteidigung (4 LP/120 WL) gehen gemeinsam mit den in der

Prüfungsordnung festgeschriebenen Endnotenrelevanten Prüfungsleistungen in die Endnote mit ein.

Summe **3600 WL/120 LP**

Legende:

- PL** = Prüfungsleistung (im Umfang von 6 LP/180 WL, davon 22,5 Stunden Präsenzzeit und ca. 157,5 Stunden Selbststudium, und im Umfang von 3 LP/90 WL, davon 22,5 Stunden Präsenzzeit und ca. 67,5 Stunden Selbststudium)
EPL = Endnotenrelevante Prüfungsleistung
LP = Leistungspunkte
WL = Workload (Arbeitsstunden)

Außer im Studium Generale müssen in jedem Modul mindestens eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP (180 WL) und mindestens zwei bzw. im Schwerpunktmodul drei Prüfungsleistungen im Umfang von 3 LP (90 WL) absolviert werden. Die Studierenden wählen selbst aus, in welchem der drei bzw. vier Veranstaltungen eines Moduls sie eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolvieren wollen, wobei für Vorlesungen grundsätzlich nur 3 LP vergeben werden können.

Je nach Arbeitsaufwand werden 3 LP oder 6 LP vergeben. Voraussetzung ist in jedem Fall die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden. Eine Prüfungsleistung im Umfang von 3 LP kann durch Referat, Präsentation, Moderation, eine mündliche Prüfung oder in Form einer kleineren schriftlichen Arbeit (Essay, Rezension, Film-/Theaterkritik etc.) absolviert werden. Eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP kann durch Referat, Präsentation, Moderation oder andere mündliche Leistungen plus eine größere schriftliche Arbeit (wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder Projektarbeit mit schriftlicher Dokumentation) oder mehrere kleinere schriftliche Arbeiten (Essay, Rezension, Kritik etc.) absolviert werden. Zu berücksichtigen ist, dass im Verlauf des M.A.-Studiums mindestens fünf schriftliche Hausarbeiten anzufertigen sind.

Endnotenrelevante Prüfungsleistungen umfassen rund 75% aller Prüfungsleistungen, nämlich 16 von 22 Prüfungsleistungen. Nicht endnotenrelevant sind die Prüfungsleistungen im Studium Generale sowie drei weitere Prüfungsleistungen, die die Studierenden unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen selbst auswählen: Insgesamt müssen eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP und zwei Prüfungsleistungen im Umfang von je 3 LP aus der Endnotenrelevanz gestrichen werden, wobei aus keinem Modul mehr als eine Prüfungsleistung herausfallen kann. Die Formen des Leistungsnachweises werden von den Lehrenden für einzelne Veranstaltungen festgelegt

Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten.

Anhang 2

Studienverlaufsplan und Leistungspunkte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Empfehlung, insbesondere im Studium Generale (insgesamt 12 LP) sind auch andere Formen der Punkteverteilung möglich.

Semester	Modul	LP	WL
Aufbauphase 1. Semester	Basismodul I und II - 3 Veranstaltungen aus den Bereichen „Grundlagen und Überblicke“ (Basismodul I) und Literaturgeschichte (Basismodul II) – 3+3+6 LP Erweiterungsmodul I Literatur/Gesellschaft/Ästhetik - 2 Veranstaltungen – 3+6 LP Studium Generale - 3 LP Praxismodul - 2 Veranstaltungen – 3+3 LP	30 LP	900 WL
2. Semester	Basismodul I und II - 3 Veranstaltungen aus den Bereichen Grundlagen und Überblicke (Basismodul I) und Literaturgeschichte (Basismodul II) – 3+3+6 LP Erweiterungsmodul I Literatur/Gesellschaft/Ästhetik - 1 Veranstaltung – 3 LP Studium Generale - 6 LP Praxismodul - 2 Veranstaltungen – 3+6 LP	30 LP	900 WL
Schwerpunktphase 3. Semester	Erweiterungsmodul II Literatur/Theater/Film - 2 Veranstaltungen – 3+6 LP Schwerpunktmodul Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film - 3 Veranstaltungen – 3+3+6 LP Studium Generale - 3 LP Praxismodul - 1 Veranstaltung – 6 LP	30 LP	900 WL
4. Semester	Erweiterungsmodul II Literatur/Theater/Film - 1 Veranstaltung – 3 LP Schwerpunktmodul Gegenwartsliteratur/zeitgenössisches Drama/Film - 1 Veranstaltung – 3 LP Master-Arbeit Mündliche Verteidigung	6 LP plus 20 LP 4 LP	900 WL

Anhang 3

Fakultät für Kulturwissenschaften: M.A. in Germanistische Literaturwissenschaft –
Modulhandbuch (zum besseren Verständnis vgl. Anhang 1: Legende und Kommentar)

Modulnummer:	BASISMODUL I: GRUNDLAGEN UND ÜBERBLICKE				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 12	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3, 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 6	Student workload: 360 (67,5 h Präsenzzeit + 292,5 h Selbststudi- um)
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Im Rahmen dieses Moduls soll ein vertiefender Überblick über die verschiedenen Zugangs- und Verfahrensweisen literaturwissenschaftlichen Arbeitens gegeben sowie die gattungsspezifische Einordnung literarischer Texte und deren konkrete Analyse geschult werden. Die Veranstaltungen sollen perspektivisch auf das Schwerpunktthema ausgerichtet sein. Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Literaturwissenschaft: Die Studierenden sollen zu einer kritischen Methodendiskussion befähigt werden. - Gattungspoetik: Gegenstand dieses Feldes ist die vertiefte Auseinandersetzung mit den Kriterien der Klassifikation literarischer Texte, die Aussagen über das Wesen ihrer Gestaltung sowie deren Grundmöglichkeiten treffen. - Textanalyse: Hier geht es um eine reflektierte Beherrschung textanalytischer Verfahren. 				
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Reflexion grundlegender Methoden und Verfahren germanistischer Literaturbetrachtung - Kompetenz, fachwissenschaftliche Themen und Fragestellung selbständig zu bearbeiten - Auf der Basis der o.g. Verfahren und Arbeitstechniken sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in den thematisch spezifischeren Erweiterungs- und Schwerpunktmodulen mit den Methoden der Germanistischen Literaturwissenschaft zu arbeiten. 				

Schlüsselqualifikatione n:	<ul style="list-style-type: none">- Kritische Einordnung und Anwendung der erworbenen Erkenntnisse- Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform- Ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Handouts, Folien etc.- Ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung- Ggf. Teamarbeit- Schriftliche Darstellung von komplexen Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
Literatur:	Wird in den Veranstaltungen jeweils angegeben.
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Hauptseminare (Referate, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)
Prüfungsform:	In mindestens einer der drei Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, d.h. muss mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden (z.B. Referat oder Moderation eines Sitzungsteils plus schriftliche Hausarbeit). In den anderen beiden Veranstaltungen werden je 3 LP erworben, werden also Prüfungsleistungen im Umfang eines Kurzreferats oder einer Moderation plus Ausarbeitung, Protokoll o.ä. absolviert. Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.
Zulassungsvoraus- setzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Basismodul

Modulnummer:	BASISMODUL II: LITERATURGESCHICHTE
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA

Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 12	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3, 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 6	Student workload: 360 (67,5 h Präsenzzeit + 292,5 h Selbststudi- um)
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Im Zentrum dieses Basismoduls steht die vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur als geschichtlich Gewordene im Zusammenhang ihrer politisch-sozialen, kulturellen und geistesgeschichtlichen Gesamtentwicklung. Vor diesem Hintergrund gilt es, unter Betrachtung ihrer zeitgenössischen Stile, Formen und Themen die Gesetze, Ursachen und Folgen des literarhistorischen Wandels vom Mittelalter bis zur Gegenwart aufzuzeigen. Erst die hier zu erlangende Fähigkeit zum Verständnis der Dichtung aus ihrer Epoche heraus ermöglicht den Studierenden die wissenschaftliche Beschäftigung mit Literatur und einen kompetenten Umgang mit Phänomenen der Gegenwartskunst.</p> <p>Entsprechend sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelalterliche Literatur - Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts - Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts 				
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - reflektiertes Verständnis von Literatur aus ihrem spezifischen zeitgenössischen Kontext heraus - Herausbildung komplexer Denkstrukturen, d.h. die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, spezifische Fragestellungen und Erkenntnisse des behandelten Teilgebiets bzw. der jeweiligen Epoche mit anderen literatur- und kulturgeschichtlichen Inhalten zu verbinden, um so in historischer wie systematischer Hinsicht einen Gesamtüberblick über ihr Fach zu bekommen. - wissenschaftliches Erfassen von Gegenwartsliteratur, Theater und Film auf der Grundlage historischer Entwicklungen 				
Schlüsselqualifikatione n:	<ul style="list-style-type: none"> - mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform - ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Handouts, Bildschirmpräsentationen - ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung - schriftliche Darstellung von komplexen Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
Literatur:	Wird in den Veranstaltungen jeweils angegeben				
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	Nach Wahl				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Hauptseminare (Referat, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)				
Prüfungsform:	In mindestens einer der drei Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, muss also mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen				

	werden (z.B. Referat oder Moderation eines Sitzungsteils plus schriftliche Hausarbeit). In den anderen beiden Veranstaltungen werden je 3 LP erworben, werden also Prüfungsleistungen im Umfang eines Kurzreferats oder einer Moderation plus Ausarbeitung, Protokoll o.ä. absolviert. Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Basismodul

Modulnummer:	ERWEITERUNGSMODUL I: LITERATUR, ÄSTHETIK UND GESELLSCHAFT				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 12	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3, 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 6	Student workload: 360 (67,5 h Präsenzzeit + 292,5 h Selbststudi- um)
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Literatur, Ästhetik und Gesellschaft“ soll Literatur einerseits aus der Perspektive ihrer ästhetischen bzw. poetischen Bedingtheit, andererseits hinsichtlich der Einflüsse und Auswirkungen ihrer gesellschaftlichen Verortung betrachtet werden.</p> <p>So haben sich die Studierenden mit Konzepten verschiedener Entstehungs- und Wirkungsanforderungen der Literatur auseinanderzusetzen, die ihnen ein Bewusstsein für die sozialgeschichtliche und ideologische Abhängigkeit der Literaturproduktion- und Rezeption eröffnen. Darüber hinaus soll die konkrete Untersuchung poetischer Verarbeitung zeitgenössischer Stoffe, darin die Analyse literaturästhetischer Prozesse, ebenso Gegenstand der Beschäftigung sein.</p> <p>Entsprechend sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur und Ästhetik - Literatur und Gesellschaft - Aus einem der zwei Bereiche nach Wahl 				

Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Analysetechniken bei der Lektüre literarischer Texte - Erkenntnis der kulturellen und historischen Bedingtheit künstlerischer Darstellungsverfahren - Erkenntnis und Analyse textueller Motive und Stoffe - Differenzierende Analyse literarischer Gattungen - Auseinandersetzung mit neueren Theorien der Literatur- und Kulturtheorie - Analyse kultureller Sinnstiftungen in der Literatur sowie ihrer Wechselwirkung mit anderen Künsten
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung und Kommunikation komplexer Sachverhalte - Anschauliche Präsentation der eigenen Analysen - Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform - ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Handouts, Bildschirmpräsentationen - Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung - Schriftliche Darstellung von komplexen Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
Literatur:	wird in den Seminaren jeweils angegeben
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare (Referate, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden)
Prüfungsform:	<p>In mindestens einer der drei Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, muss also mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden (z.B. Referat oder Moderation eines Sitzungsteils plus schriftliche Hausarbeit). In den anderen beiden Veranstaltungen werden je 3 LP erworben, werden also Prüfungsleistungen im Umfang eines Kurzreferats oder einer Moderation plus Ausarbeitung, Protokoll o.ä. absolviert.</p> <p>Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.</p>
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Erweiterungsmodul

Modulnummer:	ERWEITERUNGSMODUL II: LITERATUR, THEATER UND FILM				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 12	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3, 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 6	Student workload: 360 (67,5 h Präsenzzeit + 292,5 h Selbststudi- um)
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Gegenstand dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit Literatur im Spannungsfeld ihrer Inszenierungen in Theater und Film. So sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dramen-/Theatergeschichte: In der Beschäftigung mit dem antiken Drama bis zum Drama der Gegenwart soll den Studierenden die Gesamtentwicklung historischer Aufführungspraxis und Stoffgeschichte, Rezeption und Theoriebildung sowie (an Beispielen) deren konkrete Ausformungen vermittelt werden. - Dramen-/Inszenierungsanalyse: Als Basis der ästhetischen Reflexion von Aufführungen gilt das differenzierte Erfassen und Beschreiben von szenischen Ereignissen und Abläufen. Diese sollen in der systematischen Analyse mit ihrer literarischen Textvorlage verglichen und Abweichungen auf ihren spezifischen künstlerischen Ausdruck hin untersucht werden. Eine Möglichkeit zur konkreten analytischen Arbeit bietet hier die Studiobühne der Universität Paderborn. - Literatur und Film, Filmgeschichte, Filmanalyse: Die Studierenden sollen sich mit Voraussetzungen, Möglichkeiten und Problemen der filmischen Umsetzung von Literatur auseinandersetzen (bes. methodische Probleme des Medienwechsels). Darüber hinaus ist der Film als synchrones Zusammenspiel mehrerer Zeichensysteme (visuell, sprachlich, musikalisch etc.) hinsichtlich seiner narrativen, fiktionalisierenden und ästhetisierenden Wirkung zu untersuchen. Zur konkreten Untersuchung sei hier auf die technischen Möglichkeiten des ‚Audiovisuellen Medienzentrums‘ verwiesen. <p>Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Wechselbeziehungen in den künstlerischen Ausdrucksformen zu erkennen und zu analysieren. Ihnen soll ein Bewusstsein davon vermittelt werden, dass die kulturellen Produktionen nicht unverbunden nebeneinander existieren, sondern dass sie in einen Kontext eingebunden sind, der sowohl ihre Aufnahme als auch die wissenschaftliche Analyse strukturiert.</p>				

Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung interdisziplinärer und intermedialer Fragestellungen - Anwendung der Analyseverfahren und Arbeitstechniken anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen (Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft) - Analyse kultureller Sinngehalte in nicht-literarischen Medien - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit künstlerischer Ausdrucksformen - Inszenierungsanalyse (Theater und Film) - dramaturgische Arbeit an historischen wie zeitgenössischen Stücken
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Intermediale Kompetenzen - Präsentation der eigenen Arbeit unter Einsatz moderner Informationstechnologien - technische Dokumentation verschiedener Filmprotokollarten - Ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung - Ggf. Teamarbeit - Ggf. Projektarbeit - Schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Projektdokumentationen
Literatur:	Wird in den Seminaren jeweils angegeben
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare (in diesem Rahmen auch projektbezogene Arbeit mit eigenen Präsentationen sowie Sitzungen, die durch die Studierenden selbst moderiert und gestaltet werden)
Prüfungsform:	<p>In mindestens einer der drei Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, muss also mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In den anderen beiden Veranstaltungen werden je 3 LP erworben.</p> <p>Je nach thematischer und struktureller Ausrichtung der Veranstaltung können die EPL bzw. PL neben den oben genannten Möglichkeiten auch in Form einer schriftlichen, mündlichen und/oder medialen Projektarbeit abgelegt werden (z.B. dramaturgische Bearbeitung eines Dramas, Anfertigung und technische Dokumentation verschiedener Filmprotokollarten, je nach Arbeitsaufwand 3 oder 6 LP). Bei Gruppenarbeiten müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden. Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.</p>
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Erweiterungsmodul

Modulnummer:	SCHWERPUNKTMODUL: GEGENWARTSLITERATUR, ZEITGENÖSSISCHES DRAMA, FILM				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 15	Leistungs- punkte pro Teilfach: 3, 3, 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 8	Student workload: 450 (90 h Präsenzzeit + 360 h Selbststudi- um)
Inhaltliche Beschreibung:	Gegenwartsliteratur, -dramatik und Film als aktuelle Formen der Kunstproduktion, wie sie sich u.a. in den Kritiken der Feuilletons widerspiegeln, sind einerseits durch eine unüberschaubare Vielfalt der Themen sowie der Schreib- und Inszenierungsweisen gekennzeichnet, häufig auf einem hohen handwerklichem Niveau. Andererseits sehen sie sich mit den Vorwürfen einer fehlenden inhaltlichen Qualität und des Mangels an internationaler Relevanz konfrontiert. Die Studierenden werden in den Veranstaltungen die Gelegenheit haben, an der Ausbildung und Überprüfung von Kategorien zur Einordnung und qualitativen Bewertung von aktuellen literarischen Texten, Theater- und Filminszenierungen mitzuwirken.				
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Reflexion und Bewertung zeitgenössischer literarischer, dramatischer und filmischer Arbeiten - Analyse kultureller Repräsentationen im Hinblick auf zugrundeliegende Identitätsmuster - Kritische Analyse kultureller Ordnungs- und Sinngebungen und ihrer medialen Präsentationen - Inszenierungsanalyse (Theater und Film) - dramaturgische Arbeit an zeitgenössischen Stücken 				
Schlüsselqualifikatione n:	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz im Umgang mit medialen Präsentationsformen und Informationstechnologien - Präsentation der eigenen Arbeit unter Einsatz moderner Informationstechnologien - technische Dokumentation verschiedener Filmprotokollarten - Ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung - Ggf. Teamarbeit - Ggf. Projektarbeit - Schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Projektdokumentationen 				
Literatur:	Wird in den Veranstaltungen jeweils angegeben				
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):					
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare, Projektarbeit				

Prüfungsform:	<p>In mindestens einer der vier Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, muss also mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In den anderen Veranstaltungen werden je 3 LP erworben.</p> <p>Je nach thematischer und struktureller Ausrichtung der Veranstaltung können die EPL bzw. PL neben den oben genannten Möglichkeiten auch in Form einer schriftlichen, mündlichen und/oder medialen Projektarbeit abgelegt werden (z.B. dramaturgische Bearbeitung eines Dramas, Anfertigung und technische Dokumentation verschiedener Filmprotokollarten, je nach Arbeitsaufwand 3 oder 6 LP). Bei Gruppenarbeiten müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden. Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.</p>
Zulassungsvoraussetzungen:	Das erfolgreiche Absolvieren der beiden Basismodule ist Zulassungsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Schwerpunktmoduls.
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Schwerpunktmodul

Modulnummer:	STUDIUM GENERALE				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungs- punkte pro Modul: 12	Leistungs- punkte pro Teilfach: variabel	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: variabel	Student workload: 360
Inhaltliche Beschreibung:	Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus dem Programm des Studium Generale auswählen. Es empfiehlt sich, die Auswahl der Veranstaltungen mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter abzusprechen, damit eine sinnvolle Integration der Veranstaltungen in den Gesamtkomplex des Studiengangs gewährleistet ist.				
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Reflexion des Selbstverständnisses des Faches Germanistik/deutschsprachige Literaturen durch die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen und deren Selbstverständnis - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit der Disziplinen - Ausbildung eines interdisziplinären Wissenschaftsbegriffs 				
Schlüsselqualifikatione n:	<ul style="list-style-type: none"> - Einüben interdisziplinärer Arbeits- und Kommunikationsweisen - Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen 				
Literatur:	Wird in den Veranstaltungen jeweils angegeben				

Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Seminare und Übungen
Prüfungsform:	Insgesamt müssen im Studium Generale 12 LP erworben werden. Die Anzahl der Veranstaltungen ist variabel. Es können beispielsweise vier Veranstaltungen mit je 3 LP oder eine Veranstaltung mit 6 LP und zwei mit je 3 LP abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistungen in diesem Modul gehen nicht in die Endnote ein. Erbringungsformen sind Referate, Präsentationen, Moderationen, Hausarbeiten, Stundenprotokolle, kleinere Projektarbeiten etc.
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Studium Generale

Modulnummer:	PRAXISMODUL: PROFILBILDUNG ,DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUREN UND BERUF'				
Studiengang: Germanistische Literaturwissenschaft	Studienphase (BA oder MA): MA				
Modus: Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte pro Modul: 12 + 9 (Praktika)	Leistungspunkte pro Teilfach: 3, 3, 6 + 3, 6	Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS: 6 + Praktika	Student workload: 630 (67,5 h Präsenzzeit + 292,5 h Selbststudium + Praktika)
Inhaltliche Beschreibung:	Die Veranstaltungen dieses Moduls dienen der Profilbildung hinsichtlich der beruflichen Anwendung des Studierenden. Entsprechend sind Veranstaltungen zu Themen wie kreatives Schreiben, Literatur-, Film-, Theaterkritik, Theater- und Filmdramaturgie, Verlagswesen zu belegen, die die Möglichkeit bieten, das in den vorhergehenden Modulen Erlernte praktisch umzusetzen. Zu den o.g. Themen sind drei Veranstaltungen zu belegen. In den außeruniversitären Praktika im Kulturbereich werden die erlernten Präsentationsformen dann unmittelbar angewendet.				

Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Literatur-, Film- und Theaterkritiken, Klappentexten, Layouts und anderen Präsentationsformen von Literatur im Verlags- oder Zeitungswesen - Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Buchmarkts, der Medienlandschaft, des Kulturmanagement - Erweiterung der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung - Erkenntnis und Anwendung literaturkritischer Darstellung im Gegensatz zur literaturwissenschaftlichen Analyse
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Erstellung und Präsentation unterschiedlicher Textsorten (Textsortenkompetenz) - Darstellung komplexer Sachverhalte für ein außeruniversitäres Publikum - Fähigkeit zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation literarischer Texte - Teamarbeit - Intermediale Kompetenz
Literatur:	wird in den Veranstaltungen jeweils angegeben
Reihenfolge der einzelnen Fächer (falls vorgegeben):	
Unterrichtsform:	Praxisseminare, Projektarbeit und außeruniversitäres Praktikum
Prüfungsform:	<p>In mindestens einer der drei Veranstaltungen muss eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP absolviert werden, muss also mit einer umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In den anderen beiden Veranstaltungen werden je 3 LP erworben. Die Prüfungsleistungen können in Form einer schriftlichen, mündlichen und/oder medialen Projektarbeit (bei Gruppenarbeiten müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden) abgelegt werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 LP nach ECTS gewichtet (z.B. 3 LP für eine Film-, Theater- oder Buchkritik, 6 LP für mehrere Kritiken bzw. Rezensionen). Zu der Endnotenrelevanz der Prüfungsleistungen vgl. § 7.1. der PO.</p> <p>Die außeruniversitären Praktika im Umfang von insgesamt sechs bis acht Wochen (je nach wöchentlicher Arbeitsstundenzahl) werden als Äquivalent zu i.d.R. 2 (nicht endnotenrelevanten) Prüfungsleistungen (3+6 LP) gewertet.</p>
Zulassungsvoraussetzungen:	
Art des Moduls (Basis oder Aufbau):	Praxismodul (Aufbaumodul)

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**